

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 6. Mai 1903.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Hebammen betreffend; die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. April 1903.)

Die Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Geetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 469 ff.) hat durch Verordnung vom 25. April d. J. einige Abänderungen erfahren. Dieselben werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 30. April 1903.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Schwoerer.

Berlin, W 66, den 25. April 1903.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfener bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903.

18

ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Papppatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen und zur Einholung von Wechselokzepten“ erhält der erste Satz des Absatzes VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeschickt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergeschickt werde.

3. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Gelbbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4. In demselben § (36) ist im Absatz X hinter „q) für Zeitungen u. s. w.“ 32 Bfg.“ einzuschalten:

- r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden . . . 34 Bfg.,
- s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden . . . 36 Bfg.,
- t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden . . . 38 Bfg.,

Sodann ist statt „r)“ zu setzen:

u)

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschickt muß“ erhält der zweite Satz des Absatzes IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. B.

Kraetke.